

Bertelsmann Position

Die europäische Urheberrechts-Richtlinie in ihrer jetzigen Ausgestaltung – nach den letzten intensiven Verhandlungen zwischen dem Europäischem Parlament, dem Rat und der EU Kommission – erfüllt aus Sicht von Bertelsmann unsere Erwartungen leider nicht mehr – einzige Ausnahme ist die Klarstellung zur Verlegerbeteiligung mit einem echten Mehrwert für Buchverlage.

Wir sehen in der Richtlinie in der Gesamtschau nicht mehr die ursprünglich angestrebte und von uns befürwortete Stärkung der Rechteinhaber und Kreativen.

Dies betrachten und bewerten wir aus unserer besonderen Situation heraus – mit TV-Sender, Filmproduktion, Zeitschriften, Buch und Musik nahezu alle Branchen von Verwertern unter einem Dach zu vereinen. Bertelsmann ist ein Medien-, Dienstleistungs- und Bildungsunternehmen, das in rund 50 Ländern der Welt aktiv ist. Mit 119.000 Mitarbeitern erzielte das Unternehmen im Geschäftsjahr 2017 einen Umsatz von 17,2 Mrd. Euro. In Deutschland gehören zu unseren Geschäften mit Medieninhalten die Mediengruppe RTL Deutschland, UFA-Gruppe, Verlagsgruppe Random House, Gruner +Jahr und BMG Rights Management – alle sind von der europäischen Urheberrechts-Richtlinie in unterschiedlicher Weise betroffen. Zu den beiden zentralen Vorschriften, die aktuell kontrovers diskutiert werden, möchten wir uns wie folgt äußern:

1. Insbesondere die **Vorschriften zum Urhebervertragsrecht (Art. -14 bis 16a)** sind für Bertelsmann insgesamt und vor allem für die Mediengruppe RTL Deutschland, Gruner +Jahr und die UFA-Gruppe **problematisch**. Dabei möchten wir voranstellen, dass in Deutschland nach einer langen und intensiven Debatte zum Urhebervertragsrecht im Jahr 2017 ein Kompromiss gefunden wurde, der aus heutiger Sicht – fast zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vorschriften – in der Praxis funktioniert. Wir würden uns wünschen, dass der Gesetzgeber auch auf europäischer Ebene dem Prinzip der Vertragsfreiheit weiterhin Vertrauen schenkt, welches sich über Jahrzehnte insgesamt bewährt hat und das der deutsche Gesetzgeber bei der Urhebervertragsrechts-Reform im Ergebnis nur behutsam angetastet hat.

Die EU-Vorschläge zu den Themen **faire Vergütung, Auskunftsanspruch und Rückrufrecht** im Verhältnis Verwerter und Kreative gefährden aus unserer Sicht den geltenden Kompromiss in Deutschland, weil er über diese Regelungen weit hinausgeht. Die Folge wäre eine unverhältnismäßige Einschränkung der Vertragsfreiheit und Privatautonomie in ganz Europa. Wenn Regulierung vom europäischen Gesetzgeber angestrebt ist, dann ist gerade dieser deutsche Kompromiss geeignet, Vorbild für die europäischen Regelungen zu sein – sofern davon nicht zu Lasten der Verwerter abgewichen wird.

Die europäischen Vorschläge zum Urhebervertragsrecht hemmen aus unserer Sicht die Investitions- und Risikobereitschaft der Verwerter erheblich – die entlang der Wertschöpfungskette allein und vollständig das Investitionsrisiko tragen. Sie zu schwächen, führt nicht gleichzeitig zur Stärkung der Kreativen.

Zwei Beispiele für die überbordende Regulierung im Bereich des Urhebervertragsrechts möchten wir aufführen: **die gesonderte Allokation der jeweiligen Vergütung für einzelne Nutzungsarten** und **die geplante ungefragte Auskunftspflicht der**

Verwerter gegenüber den Kreativen. Beide sind für die Mediengruppe RTL Deutschland, Gruner +Jahr und die UFA-Gruppe sehr problematisch:

Die Allokation einer Vergütung auf jede der unzähligen möglichen Nutzungsformen z. B. bei einem Filmwerk (u. a. Free-TV, Pay-TV, Kino, Video on Demand, Videogramm (DVD, BluRay), Merchandising, Soundtrack, Short-Clip-Auswertungen) würde die Beteiligten gerade im Bereich einer Film- und Fernsehproduktion vor unverhältnismäßige und in der Praxis nicht lösbare Schwierigkeiten stellen. Es ist in Zeiten des digitalen Wandels rein faktisch nicht möglich, für jeden Mitwirkungsbeitrag zukunftsicher den „richtigen Preis“ für die jeweiligen Nutzungsformen festzulegen. Pauschalvergütungen haben sich in der Branche für Kreative und Verwerter bewährt und müssen weiterhin möglich bleiben. Das Anreizmodell der gemeinsamen Vergütungsregeln ist auch durch die europäische Gesetzgebung zu fördern.

Der jetzige Entwurf sieht eine jährliche Auskunftspflicht der Verwerter gegenüber den Kreativen vor (die immer und nicht nur auf Anfrage gilt) und die sich – anders als im deutschen Recht – auf sämtliche (online) Nutzungshandlungen erstreckt, und zwar auch gegenüber solchen Kreativen, bei denen eine Auskunftserteilung wegen des untergeordneten Beitrags zu einer Gesamtproduktion nicht sinnvoll ist.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass seit Inkrafttreten des neuen Auskunftsanspruchs in deutschem Recht (am 1. März 2017), dieser Anspruch von den Berechtigten extrem selten bemüht wurde: bei der Mediengruppe RTL Deutschland nur zwei Mal, bei Gruner +Jahr nur ein einziges Mal und bei der UFA-Gruppe kein einziges Mal – und das in Summe bei mehreren tausend Anspruchsberechtigten in Anbetracht der vielen unterschiedlichen TV- und Filmproduktionen sowie Verlagsprodukten.

Eine regelmäßige jährliche Pflicht der Verwerter zu einer Auskunft, welche die wenigsten Kreativen zu interessieren scheint, führt zu einem bürokratischen und teuren Überbau. Er nützt den Kreativen nicht, sondern würde ihnen im Ergebnis schaden. Denn jeder Euro der in das Etablieren, Vorhalten und Durchführen eines kostenintensiven IT-gestützten Systems ausgegeben wird, kommt nicht bei den Kreativen an.

Wir fordern eine Rückkehr zu den Regeln, die den deutschen Kompromiss reflektieren.

2. Der zweite zentrale Regelungsbereich den wir sehr kritisch sehen, ist die sogenannte „**Value Gap**“ **Vorschrift (Art.13)** – mit besonderer Relevanz für BMG, RTL Group und Bertelsmann insgesamt. Mit Art. 13 wurde ursprünglich beabsichtigt, die Rechteinhaber und Kreativen zu stärken, indem man für sie eine Regelung schafft, die es ihnen ermöglicht, die massenhafte Nutzung ihrer kreativen Inhalte über digitale Plattformen (besser bzw. erstmals) zu monetarisieren. Rechteinhaber sollten an den von Plattformen mit der online Verbreitung solcher Inhalte erzielten Erlösen angemessen beteiligt werden und ihre Verhandlungsposition gegenüber den digitalen Plattformen sollte im Sinne eines level playing fields gestärkt werden – denn digitale Plattformen sind letztlich aufgrund ihrer Geschäftsmodelle die Einzigen, die von den fremden Inhalten ökonomisch massiv profitieren.

Bislang haben digitale Plattformen keine Verantwortung für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer auf den Plattformen übernommen und sich aus unserer Wahrnehmung selbst faktisch eher als „Pinnwand“ für fremde Inhalte verstanden. Regelmäßig haben sie sich auf das „Safe Harbour Privileg“ der E-Commerce-Richtlinie (von 2001) berufen – dies unabhängig von der Art ihrer Dienste, die unterschiedlich ausgestaltet sind. In keinem der Fälle kann man ihre Geschäftsmodelle aber als eine reine „Pinnwand“ klassifizieren. Denn faktisch sind digitale Plattformen mehr als technologische Infrastrukturen. Art. 13 wollte ursprünglich die digitalen Plattformen in die Verantwortung nehmen. Diesen Ansatz hätten wir sehr begrüßt, denn das hätte unsere Verhandlungsposition mit den Plattformen gestärkt.

In den letzten Monaten gab es eine intensive und kontroverse Debatte zum Art. 13. Sie hat zu einer Veränderung der Vorschrift in den Trilogverhandlungen geführt, die nicht nur ihren ursprünglichen Regelungsansatz und eine Stärkung der Rechteinhaber und Kreativen verloren hat – es droht sogar ein Rückschritt hinter das von der Rechtsprechung des EuGH und des BGH etablierten Haftungskonzepts. Denn Art. 13 verankert in den aktuell vorliegenden Fassungen ein Haftungsprivileg der digitalen Plattformen unmittelbar in der Urheberrechts-Richtlinie und schafft Pflichten der Rechteinhaber zur Feststellung von Urheberrechtsverletzungen. Beides – ein Haftungsprivileg außerhalb der E-Commerce Richtlinie und eine Handlungspflicht der Rechteinhaber – ist aus Sicht von Bertelsmann ein nicht gewolltes Novum im Urheberrecht. **Ein level playing field wird damit gerade nicht hergestellt – vor diesem Hintergrund lehnen wir die Vorschrift in der jetzt diskutierten Fassung komplett ab.**

- 3. Insgesamt – vor allem wegen der Bewertung des Urhebervertragsrechts und der Kehrtwende beim „Value Gap“ – ergeben sich für uns mit der Verabschiedung der EU-Urheberrechts-Richtlinie mehr Nachteile als Vorteile. Die Richtlinie droht einerseits den in Deutschland für das Urhebervertragsrecht errungenen Kompromiss zunichte zu machen, andererseits im Bereich des Art. 13 hinter dem durch europäische Rechtsprechung etablierten Haftungsrahmen zurückzufallen. Sie ist damit für uns in der aktuellen Fassung eine vertane Chance des Gesetzgebers, ein dringend erforderliches level playing field – hier im Bereich des Urheberrechts – gegenüber den digitalen Plattformen herzustellen.**